

Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31

Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai

Von

Wilfried Hartmann

Mehrfach sind in der hochkarolingischen Zeit durch Karl den Großen und Ludwig den Frommen mit Hilfe ihnen nahestehender Bischöfe Anstrengungen zu einer gründlichen Reform der Kirche unternommen worden. Unter diesen Reformversuchen sind besonders zu nennen die *Admonitio generalis* von 789, verschiedene Kapitularien des Jahres 802, die fünf Teilsynoden zur Reform der Reichskirche von 813, die Aachener Synoden von 816 und 817, das große *Capitulare ecclesiasticum* von 818/19 und endlich die vier Teilsynoden von 829, deren Ergebnisse auf einer Gesamtsynode in Worms zusammengefaßt wurden. Bei all diesen Reformbemühungen haben seit der *Admonitio generalis* von 789 die Versuche, das intellektuelle und moralische Niveau des Klerus zu heben, eine zentrale Rolle gespielt. Unklar blieb jedoch, wie weit die praktische Wirkung der theoretischen Forderungen gegangen ist¹⁾, und insbesondere, auf welche Weise die Reformvorschriften in konkrete Ausführungsbestimmungen für den Alltag des einfachen Klerus umgesetzt wurden. Namentlich die in der krisenhaften Situation des Jahres 829 veranstalteten Reformsynoden schienen trotz ihres hohen Anspruchs und ihrer bedeutenden Kenntnis der theologischen und kirchenrechtlichen Tradition weitgehend folgenlos geblieben zu sein²⁾. Daß es

¹⁾ So schreibt Theodor Schieffler im Handbuch der europäischen Geschichte 1 (1976) S. 576, es bleibe zweifelhaft, „ob und in welchem Grade dieser geistigen Regsamkeit der Elite auch schon eine Breiten- und Tiefenwirkung der karolingischen Kirchenreform entsprach“. – Zur karolingischen Kirchenreform vgl. Josef Semmler, *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung*, ZKG 71 (1960) S. 37 ff.

²⁾ Zur Reichskrise von 829/30 vgl. Theodor Schieffler, *Die Krise des karolingischen Imperiums*, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für G. Kallen* (1957) S. 1 ff.; François Louis Ganshof, *Am Vorabend der ersten*